

zur Verarbeitung freigegeben sind;  
2. zur Verfütterung für Schweine, aber die Maßverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Wirtschaftsorganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Hörnern:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:
  - a) Einhauer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zuständigen Menge von  $\frac{1}{2}$  Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu  $\frac{1}{2}$  Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 18. September 1917 für jedes Tier;
  - b) Buchsbullen:  $\frac{1}{2}$  Zentner für die Zeit vom 18. April bis 18. September 1917 für jedes Tier;
  - c) Dachsen und Zughege: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zu liefernden Mengen von einem Zentner noch nicht verfüttert ist;
  - d) Rindsfleisch, Schafschägger und Ziegenködöde: zwei Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, in denen Gerste aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besondere schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm Hörner oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. als Saatgut 2 Zentner für das Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

(Im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg können mit Ausnahme solcher nicht über 250 Meter hoch gelegenen Teile der Fluren von Aue, Überoda, Süßwitz und Niederpfannenziel 250 Kilogramm = 5 Zentner Hörner auf 1 Hektar zur Saat verwendet werden.)

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Fütterung der Feldhäusserger 5 Pfund für jede Hörner:

2. als Saatgut bei großen Bitterbohnen und Uckerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtschule ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Anspruchnahme ausgenommen anerkanntes Saatgut sowie Saatgetreide, das zu Saatzwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befacht haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu Saatzwecken von der Reichshülsenfruchtschule freigegeben sind.

S. 3.

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle Räume und Verhältnisse zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können, und dagegen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der ablieferungspflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der abzuliefernden Menge verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Vorräten beschäftigten Personen einschließlich der Familienangehörigen.

S. 4.

Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und sachenmäßig zu behandeln.

S. 5.

Vorräte, die verheimlicht oder verdeckt werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dem sie lagern, über die Strafleiter erlangt die höhere Verwaltungsschärfe erdigung.

S. 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer Haftstrafe wird bestraft, wer die Mitglieder der Ausschüsse an der Vermögens- bzw. im § 8 verordneten Preisprüfungsstellen und Gütekundungen zu verhindern sucht, die nach § 7 erforderte Auskunft verweigert oder willentlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung zur Bewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

S. 7.

Das Vorbehalt im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotpastete vom 24. Juli 1916, (Reichsgesetzbl. S. 820) wird aufgehoben.

S. 8.

Die Beleidigung der in Anspruch genommenen Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung des Verwaltungsratschulden.

S. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Heßlerich.

## Neues aus aller Welt.

\* Schwere Schiffs Katastrophe auf der Donau. Der nach Bratislava fahrende Postdampfer "Ring" ist in der Nähe der Gemeinde Leiteno mit dem Frachtdampfer "Viktoria" zusammengestoßen, wobei eine Anzahl Personen ums Leben kamen. Die Zahl der Menschenopfer war bis 1 Uhr nicht genau noch nicht festgestellt. Die Polizei schätzt sie auf 80 bis 90 Personen. Der Postdampfer der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft verließ die Hauptstadt mit mehr als 600 Personen an Bord und fuhr, nachdem er in Osten noch einige Passagiere aufgenommen hatte, in der Nacht

zum Hafen weiter,  $\frac{1}{2}$ , Kilometer von der Hauptstadt entfernt, stieß er mit der "Viktoria" zusammen. Die "Viktoria" fuhr ohne Lichter. Der vordere Teil des Postdampfers stand hinter  $\frac{1}{2}$  Minuten unter Wasser. Die anderen weiteren Klasse wurden eingeschlossen. Die Personen, die durch den engen Gang nicht rasch genug entkommen konnten, fielen der Katastrophe zum Opfer. Rettungsarbeiten waren infolge der dämmrigen Nacht unmöglich. Um 3 Uhr morgens nahm das Schiff Kaiser Wilhelm II., welches auf der Fahrt nach Budapest an der Unfallstelle vorbeikam, 416 Personen an Bord und brachte sie nach der Hauptstadt. In Budapest kam der erste Transport in den ersten Vormittagsstunden an.

\* Deutsche Sondergesandtschaft zu deutscher Hauptstadt. Eine Sondergesandtschaft bestehend aus dem Prinzen Ha, Sohn des Sultans, Lewisk Bey und dem ersten Adjutanten des Sultans, General Salih Pascha, ist ins Deutsche Hauptquartier abgesandt, um dem Deutschen Kaiser einen Ehrenabend als Geschenk des Sultans zu überreichen. Die Klinge, ein Meisterstück türkischer Kunst, trägt auf der einen Seite eine arabische Inschrift, auf der anderen das Datum des Eintrittes der Klinge in den Krieg und die Bekämpfung des Osmanen, auf dem Stichblatt, aus Gold gearbeitet, mit Brillanten und Diamanten besetzt, das Monogramm des Sultans und die Initialen des Deutschen Kaisers.

## Brotbezug.

1.

Der Bezirksverband Schwarzenberg weist hiermit nochmals darauf hin, daß der Bezug und die Übergabe von Roggen- und Weizenbrot, Zwischen- und Weiß nur gegen Übergabe des jeweils gültigen Brotmarken erfolgen darf. Verboten ist daher insbesondere auch der Bezug und die Übergabe von Weiß u.s.w. auf Vorschuß.

2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 57 der Bundesratsverordnung über Brotpastete und Mehl aus der Ernte vom 29. Juni 1916, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Schwarzenberg, den 12. April 1917.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Landwirtschaftsverwaltung Schwarzenberg  
Dr. Wimmer.

## Kundenliste für den Bezug von Kartoffeln und Rüben.

1. Verbraucher, die am 14. April 1917 neue Kartoffelfächer erhalten, müssen sich Sonnabend, den 14. April 1917 in einem unten aufgeführten Geschäft unter Abgabe des Abschnittes 6 der roten Anmeldearte und unter Vorlegung der Kontrollkarte in eine Kundenliste eintragen lassen.

Der Verbraucher hat vorher den Abschnitt 6 nach dem Erhalten der Kontrollkarte auszufüllen. Der Geschäftsinhaber muß die Richtigkeit des Eintrages prüfen.

2. Der Geschäftsinhaber hat die sich meldenden Verbraucher unter Angabe der Kopfszahl jeder Haushaltung getrennt nach der zuliefernden Bezugsmenge in eine Kundenliste eingetragen und die angenannten Wochmittwochenmeldearten der Wochensequenz der Kundenliste entsprechend auf einen Bogen aufzuladen. Die ausgerechnete Kundenliste nebst den Anmeldungen müssen Montag, den 16. April 1917 mittag 1 Uhr im Stadthause bei der Anmeldung des wöchentlichen Bedarfs eingereicht werden.

3. Umschreibungen auf die Kundenliste ist nach Abgabe des Anmeldeabschnittes verboten.

4. Die Verbraucher werden ersucht die Anmeldung in dem Geschäft zu bewirken, in dessen Nähe sie wohnen.

Aue, den 12. April 1917. Der Rat der Stadt.

Kartoffelhändler: C. Bauer, Markt 10; C. Bauer, Reichsstr.; M. Matthes, Wettinerstr. 78; P. Unger, Mittelstr. 28; Gust. Bolzt, Schneeb. Str.; Georg Drechsel, Schneeb. Str. 66; W. Engelmann, Eisenbahnstr. 1; Richard Fiedler, Überstr. 5; A. Friedrich, Goethestr. 24; R. Geißhuse, Biegelstr. 3; R. Graas, Mehnertstr.; G. Kellig, Friedrich-August-Str.; Die Zweigstellen des Konsumvereins Aue; R. Kürsten, Bod. Gasse 6; Chr. Ringel, Bodauer Str.; R. Mann, Pfarrstr. 14; L. Weißer, Bodauer Str. 1; R. Müller, Lößnitzer Str.; M. Müller, Kirchstr.; O. Neumerkel, Wasserstr. 5; Richard Riedel, Louis-Fischer-Str.; Christian Salzer, Steinstr. 4; Fr. Sauerstein, Bodauer Str. 4; Dr. Scheinert, Wettinplatz 1; W. Schubert, Nordstr. 1; H. Seitzmann, Woltkestr. 6; M. Strobel, Friedrich-August-Str. 10; M. Süß, Schwarzenberger Str. 81; R. Thierfelder, Schneberger Str. 33; R. Weiß, Auerhammerstraße.

## Aue. Regelung des Kohlenverkaufs.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 wird unter Aufhebung unserer Verordnung vom 26. März 1917 angeordnet:

1.

Vom 16. April 1917 an dürfen von diesen Handel- und Gewerbetreibenden an Haushaltungen Kohlen und Holz jeder Art nur gegen Abgabe des jeweils von uns bestimmten Abgangs bei Kontrollkarte geliefert werden. Die auf den Abschnitt abzugebende Menge wird währendlich festgestellt.

2.

Die Lieferer haben die vereinbarten Abschnitte am Dienstag jeder Woche in einem verschloßenen Umschlag, der mit ihrem Namen und Zahl des Abschnitts zu versehen ist, in Form des Schildes abzugeben.

3.

Ausverhandlungen gegen diese Verordnungen werden der oben angeführten Bekanntmachung des Kundenabschnittes mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Aue, den 12. April 1917. Der Rat der Stadt.

## Rue.

## Aluminium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. März 1917, betreffend Bestandsaufnahme, Bezeichnung und Eignung von festen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium wird hiermit folgendes

festgelegt: Alle von der Beschlagsnahme betroffenen Gegenstände sind bis zum

20. April 1917

auf den vorgeschriebenen Vorbringen zu melben. Die beschlagnahmten Gegenstände im Stadthaus Zimmer 8 einzunehmen werden. Wer die Melbung unterlegt oder untersagt oder

unterschreibt, macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Verräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verselten erklärt werden.

Aue, am 10. April 1917. Der Rat der Stadt.

## Kriegsunterstützung in Aue.

Die Kriegsunterstützung für die 2. Hälfte des Monats April zahlen wie das im folgenden Tagen auf:

Montag, den 16. April 1917 Dienstag, den 17. April 1917:

Woch. vorm. 8 Uhr Woch. M. vorm. 8 Uhr

	B 1-100	B 101-Ende	C D E	P	O	T	K	L	X Y Z
	1/9	9	1/10	10	1/11	nachm.	1/4	1/5	1/5

Wer diese Reihenfolge nicht einhält, hat zu gewährten, daß er zurückgewiesen wird.

Jede Veränderung (Einfüll- oder Todesfall, Beurlaubung, Entlassung, Eintritt der hinterbliebenen-Hilfesorge, Spaltung des 15. Lebensjahres bei Kindern) ist sofort, spätestens am Tage vor der Ausszahlung in unserer Stadt, zu melben.

Die Ausweiskarte ist vorzulegen.

Sohlstall: Stadthaus, Eingang Ressingstraße, Erdgeschoss, Zimmer 26.

Die Stadtkasse bleibt an diesen beiden Tagen für alle übrigen Kassengeschäfte geschlossen. Der Rat der Stadt.

## Aue. Fleischverkauf.

Samstag, den 14. April 1917

beträgt die zum Verkauf kommene sichergestellte Fleischmenge für die Personen über 6 Jahre 200 Gramm und für solche unter 6 Jahren 100 Gramm.

In der Zeit von 9 Uhr vormittag bis 6 Uhr abend darf nur die sichergestellte Fleischmenge und nur gegen gleichzeitige Abgabe des Abschnitts R der grünen Warenkarte verkauft werden.

Der Preis des Fleisches beträgt für ein Pfund  
Rindfleisch 2.60 Mt. Kalbfleisch 2.20 Mt.  
Schweinesleisch 2.10 Mt.

Die Fleischermeister Günther und Voigt führen Kalbfleisch von eingeführten und Vandälbtern zum Einheitspreis von 2 Mark für das Pfund.

Aue, den 13. April 1917. Der Rat der Stadt.

## Gewerbeschule Aue. Aufnahmeprüfung und Beginn des Unterrichts.

Montag, den 16. April 1917 früh 7 Uhr haben sich sämtliche neuinzelnden Gewerbeschüler im Schulhause einzufinden. Die Prüflinge haben den Aufnahmeschein, Geburtschein, sämtliche Schulzeugnisse usw., sowie Feder und Löschblatt mitzubringen. Infolge der Kriegs-Schüleranmeldungen können Aufnahmen nur noch ausnahmsweise am Sonntag, den 15. April von 8—11 Uhr vorm. und Montag, den 16. April von 7—8 vorm. berücksichtigt werden. Mittwoch, den 18. April von 7 Uhr können sich sämt